

14.03.2019

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 17/4800

#### 2. Lesung

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK

**Berichtersteller**

Abgeordneter Martin Börschel

### Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/4800, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 14.03.2019/Ausgegeben: 15.03.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes  
über die NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) das zuletzt durch das Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9d Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Beirats bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder des kleinsten Ausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags.“

- 2.

Nach § 16 wird ein neuer § 17 folgenden Inhalts eingefügt:

„§ 17  
Auflösung

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bank ist unzulässig.“

3. Der bisherige § 17 wird § 18.

**Beschlüsse des Ausschusses**

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes  
über die NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) das zuletzt durch das Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. (neu)

In § 7 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „sowie die Auflösung der NRW.BANK“ gestrichen.

2. (bisher 1.)

§ 9d Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Beirats bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder des kleinsten Ausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags.“

3. (bisher 2.)

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17  
Auflösung

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bank ist unzulässig.“

(entfällt)

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

unverändert

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/4800, wurde am 23. Januar 2019 zur alleinigen Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) überwiesen.

### B Beratung

In der Sitzung am 14. Februar 2019 hat der HFA die schriftliche Anhörung der NRW.BANK beschlossen. Zur Sitzung am 14. März 2019 lag dementsprechend eine Stellungnahme 17/1217 der NRW.BANK vor. In diese Stellungnahme hat die NRW.BANK auf Grundlage eines Schreibens des Vorsitzenden des HFA einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP bereits inhaltlich mit einbezogen.

In der abschließenden Beratung im HFA am 14. März 2019 lag dieser Änderungsantrag, Drucksache 17/5184, zur Abstimmung vor:

#### *„Änderungsantrag*

*der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP*

*zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK“ (Drs. 17/4800)*

*Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den Artikel 1 des Gesetzentwurfes der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK“ vom 15. Januar 2019 (Drs. 17/4800) wie folgt zu ändern:*

- 1. Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:  
„1. In § 7 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „sowie die Auflösung der NRW.BANK“ gestrichen.*
- 2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.*
- 3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und darin die Wörter „Nach § 16 wird ein neuer § 17 folgenden Inhalts eingefügt“ ersetzt durch die Wörter „§ 17 wird wie folgt gefasst“.*
- 4. Die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben.*

### **Begründung**

#### Zu 1

*Die Änderung ist eine Folge der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten gesetzlichen Regelung der Insolvenzunfähigkeit der NRW.BANK. Danach ist die bisherige Zuständigkeit der Gewährträgersammlung, über die Auflösung der NRW.BANK entscheiden zu können, hinfällig.*

Zu 2

*Es handelt sich um eine Folgeänderung im Gesetzentwurf, die durch das Einfügen der neuen Nummer 1 entstehen.*

Zu 3

*Durch einen veränderten Änderungsbefehl wird der neue § 17 an Stelle des bisherigen § 17 gesetzt. Hierdurch entfällt der bisherige § 17, der eine inzwischen gegenstandslose Übergangsregelung enthielt.*

Zu 4

*In der bisherigen Nummer 3 war vorgesehen, dass die – gegenstandslose – Übergangsregelung des § 17 zu § 18 werden sollte. Diese Regelung soll jedoch ersatzlos entfallen. Dies wird durch den geänderten Änderungsbefehl in Nummer 3 erreicht, so dass die bisherige Nummer 3 aufgehoben werden kann.“*

In der abschließenden Beratung wiederholten die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihre bereits in der Sitzung am 14. Februar 2019 vorgetragene Kritik am Verfahren. Man erwarte in zukünftigen Fällen ein interfraktionell abgestimmtes Gesetzgebungsverfahren.

Die Fraktionen von CDU und FDP begrüßten, dass es materiell keinen Dissens zwischen den Fraktionen gebe.

Die Fraktion der SPD betonte, dass handwerkliche Mängel mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen behoben seien.

Die Fraktion der AfD erklärte Zustimmungsbereitschaft zum Änderungsantrag und zum Gesetzentwurf.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, Drucksache 17/5184, wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD einstimmig angenommen.

**C Ergebnis**

Bei der abschließenden Abstimmung über den so veränderten Gesetzentwurf, Drucksache 17/4800, wurde dieser ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD einstimmig angenommen.

Martin Börschel  
Vorsitzender